
Bei Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags (der „Nachtrag“) wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die im Prospekt der Gesellschaft vom 2. August 2022 (der „Prospekt“) (einschließlich aller diesbezüglichen Ergänzungen oder Nachträge) enthaltenen Informationen verantwortlich und übernimmt die entsprechende Verantwortung. Nach bestem Wissen des Verwaltungsrats, der diese Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft hat, entsprechen die Angaben im Prospekt den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

Lazard Global Active Funds Public Limited Company

*(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
die als Umbrella-Fonds mit getrennter
Haftung zwischen den Fonds strukturiert ist und
in Irland mit beschränkter Haftung gegründet wurde und unter
der Register-Nr. 247292 eingetragen ist)*

NACHTRAG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT Lazard Fund Managers (Ireland) Limited

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Datum dieses Nachtrags Nr. 1 ist der 1. Dezember 2022.

ÄNDERUNGEN DES PROSPEKTS

Mit Wirkung ab dem Datum dieses Nachtrags wird der Prospekt wie folgt geändert:

1. Die Prospektabschnitte **„Beurteilung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“** und **„Offenlegungen in Verbindung mit der Taxonomie-Verordnung“**, die auf Seite 17 des Prospekts beginnen und unmittelbar vor dem Abschnitt **„Benchmark-Indizes“** enden, werden hiermit vollständig gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Angaben in Verbindung mit der Offenlegungsverordnung

Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Gesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft, ein Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern, das kein Mutterunternehmen eines Konzerns mit 500 oder mehr Mitarbeitern ist, ist im Einklang mit der Offenlegungsverordnung zurzeit nicht verpflichtet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen der Gesellschaft auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Art und Weise zu berücksichtigen, die in Artikel 4(1)(a) der Offenlegungsverordnung vorgeschrieben ist. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses, der auf die Anlagen der Gesellschaft in der in den Anhängen beschriebenen Art und Weise angewendet wird, hat jedoch beschlossen, bis auf Weiteres die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidungen der Gesellschaft nicht (in der in Artikel 4(1)(a) der Offenlegungsverordnung ausdrücklich vorgesehenen Weise) zu berücksichtigen, mit Ausnahme derjenigen, die im nachstehenden Abschnitt **„Die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Fonds“** dargelegt sind.

Diese Entscheidung wurde auf der Grundlage getroffen, dass es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft derzeit nicht möglich ist, auf jene Daten zuzugreifen oder jene Daten zu beschaffen, die für die Durchführung dieser Beurteilung gemäß den Anforderungen der Offenlegungsverordnung erforderlich sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird dies weiter beobachten und durch fortlaufendes Engagement bei den Unternehmen, in die investiert wird, verstärkte Offenlegungen und mehr Transparenz fördern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft nach der Beseitigung dieser Unsicherheiten zu der Überzeugung gelangt, dass eine solche Beurteilung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und im besten Interesse der Anteilhaber ist, wird sie in Betracht ziehen, ab diesem Zeitpunkt die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, wie in Artikel 4(1)(a) der Offenlegungsverordnung vorgesehen.

Die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf diejenigen Fonds, die gemäß der Ergänzung zum Fondsverzeichnis den Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung unterliegen. Die Art und Weise, in der die Verwaltungsgesellschaft diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, wird in einem Anhang zur Ergänzung für den betreffenden Fonds dargelegt, in dem die ökologischen und/oder sozialen Merkmale oder die nachhaltigen Investitionsziele des betreffenden Fonds detailliert beschrieben werden.“

Offenlegungen in Verbindung mit der Taxonomie-Verordnung

Die dem verbleibenden Teil des *Lazard Emerging World Fund* zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“